



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.70 RRB 1945/0974**
Titel **Baulinien.**
Datum 19.04.1945
P. 412

[p. 412] A. Mit Eingabe vom 26. März 1945 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. November 1944 über die Neufestsetzung der Baulinien an der südlichen Ecke der Mutschellen-/Mööslistraße, in Zürich 2. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 15. Dezember 1944 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Februar 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 562 vom 31. März 1894 genehmigte Baulinie der Mutschellenstraße wird auf dem Areal der Liegenschaft Kat.-Nr. 2281 um 1 m bis auf die heute bestehende Flucht der Anbaute vom Haus Assek.-Nr. 764 zurückgesetzt. Andererseits wird die vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1145 vom 24. Juli 1901 genehmigte Baulinie an der Mööslistraße im Gebiet der obgenannten Liegenschaft so weit gegen die Straße verschoben (ca. 3 m), daß der Anbau des Gebäudes Assek.-Nr. 764 von der Baulinie nicht mehr angeschnitten wird. Der frühere starke Einschnitt in der vorgenannten Baulinienecke wurde seinerzeit wegen der Einmündung einer Straßenbahnlinie von der Mutschellen- in die Mööslistraße vorgeschrieben. Infolge Verlegung des Tramdepots Wollishofen und Aufhebung des Zufahrtsgleises kann der große Baulinienrücksprung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsübersicht entsprechend der Vorlage abgeändert werden. Der Genehmigung der Vorlage steht deshalb nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 3. November 1944 betreffend die Neufestsetzung der Baulinien an der südlichen Ecke der Mutschellen-/Mööslistraße, in Zürich 2, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]